

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 45. Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über die Vergabe eines Studienabschluss-Stipendiums

### § 1 Einrichtung

Das Rektorat der Universität Salzburg richtet ein Studienabschluss-Stipendium für erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.

Das Studienabschluss-Stipendium wird vorerst für zwei Studienjahre eingerichtet.

### § 2 Höhe und Zuerkennung

(1) Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt € 400,-- pro Semester. Die Zuerkennung erfolgt im Nachhinein.

(2) Das Studienabschluss-Stipendium wird bei Bachelor- und Diplomstudien maximal für vier Semester, bei Masterstudien maximal für zwei Semester gewährt.

(3) Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität Salzburg durch das Rektorat. Auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende in Bachelor-, Diplom- oder Masterstudien der Universität Salzburg, die gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) studienbeitragspflichtig sind und

1. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind oder
2. denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder
3. unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen oder
4. aus Drittstaaten sind und über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen.

(2) Außerordentliche Studierende, Mitbeleger/innen sowie Studierende im Doktoratsstudium und Erweiterungsstudium sind nicht antragsberechtigt.

#### **§ 4 Voraussetzungen**

(1) Für die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- aufrechte Zulassung und Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 1 UG in jenem Studium, für das das Stipendium beantragt wird
- geforderter Studienfortschritt gemäß § 5 dieser Verordnung
- Studienaktivität gemäß § 6 dieser Verordnung
- keine Überschreitung der Studiendauer gemäß § 7 dieser Verordnung
- Einhaltung der Einkommensgrenze gemäß § 8 dieser Verordnung

#### **§ 5 Studienfortschritt**

Im Zeitpunkt der Antragstellung müssen Studienleistungen (inkl. Anerkennungen) im folgenden Ausmaß schon erbracht sein:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| - Studien mit 120 ECTS | 80 ECTS  |
| - Studien mit 180 ECTS | 120 ECTS |
| - Studien mit 240 ECTS | 160 ECTS |
| - Studien mit 300 ECTS | 200 ECTS |

#### **§ 6 Studienaktivität**

Im Studium, für das das Stipendium beantragt wird, müssen Leistungsnachweise im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten für das vergangene Studienjahr (erbrachte Leistungen lt. Sammelzeugnis von 1.10. bis einschließlich 30.9.) bzw. 8 ECTS, wenn die Beitragspflicht nur in einem der beiden vorangegangenen Semester bestanden hat, vorgelegt werden.

Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den oben genannten Zeitraum fällt.

#### **§ 7 Studiendauer**

Für die Beantragung eines Stipendiums darf die doppelte Mindeststudiendauer des jeweiligen Studiums noch nicht überschritten sein.

#### **§ 8 Einkommen**

(1) Es ist nachzuweisen, dass in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr ein steuerpflichtiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von mindestens € 6.000,- und maximal € 15.000,- erzielt wurde.

(2) Das Einkommen ist durch folgende Nachweise zu belegen:

- bei steuerpflichtigem Einkommen aus selbständiger und/oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ist der Einkommenssteuerbescheid über das der Antragstellung vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen; bei der Überprüfung der Einkommensgrenzen bleiben insb. Leistungen der Sozialversicherungsträger, Leistungen des Arbeitsmarktservices, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkommen aus Kapitalvermögen unberücksichtigt.
- bei nichtsteuerpflichtigem Einkommen bei unselbständiger Tätigkeit sind der Arbeitsvertrag, der Jahreslohnzettel und eine eidesstattliche Erklärung des/der Antragstellers/in, bei selbständiger Tätigkeit der Werkvertrag/freie Dienstvertrag samt allen Honorarnoten und eine eidesstattliche Erklärung der/des Antragstellers/in vorzulegen.
- der Einheitswertbescheid bei Landwirt/innen

## **§ 9 Antragstellung**

(1) Die Beantragung des Studienabschluss-Stipendiums kann einmal im Jahr erfolgen. Die Anträge inkl. der Beilagen sind zwischen 1.10. und 30.11. in der Studienabteilung mittels des zur Verfügung gestellten Formulars einzubringen.

(2) Eine Verbesserung des Antrages einschließlich der Nachreichung von Unterlagen kann nur innerhalb der Antragsfrist erfolgen. Nicht zeitgerecht verbesserte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Das Studienabschluss-Stipendium kann nur für ein Studium beantragt werden. Werden die Voraussetzungen in mehreren Studien erfüllt, ist im Antrag das Studium, für das das Stipendium beantragt wird, eindeutig zu benennen.

## **§ 10 Rückforderung**

Wenn das Stipendium aufgrund unvollständiger oder unwahrer Angaben erschlichen wurde, ist es unbeachtet weiterer zivil- oder strafrechtlicher Schritte unverzüglich zurückzuzahlen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg